

Kurztitel

Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 494/2009

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

29.12.2009

Außerkrafttretensdatum

15.09.2010

Text

Anlage gemäß § 25 Abs. 3 ZaDiG zum Prüfungsbericht

Als Abschlussprüfer der (des) (Firma des Zahlungsinstituts) übermittle(n) ich (wir) über das Geschäftsjahr des Zahlungsinstituts vom xx. xx. xxxx bis zum xx. xx. xxxx sowie über dessen Jahresabschluss die nachstehende Anlage zum Prüfungsbericht.

Name, Telefonnummer und e-mail Adresse des Sachbearbeiters:

Zur Prüfung nach § 25 Abs. 3 ZaDiG habe(n) ich (wir) folgende besondere Prüfungshandlungen gesetzt:

Prüfungsdauer (in Personentagen):

Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Zahlungsinstituts (insbesondere zu Geschäftsentwicklung, Risikolage, Ertrags- und Vermögenslage):

Ich (Wir) habe(n) diese Anlage auf Grund meiner (unserer) pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Anforderungen an die Prüfung erstellt, die Angaben in Teil I und II der Anlage geben das Prüfungsergebnis wieder.

(Datum und Unterschrift des Abschlussprüfers)

		ja	nein	Erläuterungsbedürftig	Keine Geschäftsfälle	Nicht anwendbar
	Mindesteigenmittelerfordernis					
1.	Das Eigenmittelerfordernis gemäß § 15 Abs. 1 ZaDiG wurde beachtet	o	o	o	o	o
2.	Das Eigenmittelerfordernis gemäß § 16 ZaDiG wurde beachtet	o	o	o	o	o
3.	Die Bestimmung gemäß § 5 Abs. 5 Z 4 ZaDiG, dass die Eigenmittel des Zahlungsinstituts jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen, wurde beachtet	o	o	o	o	o

	Allgemeine Sorgfaltspflichten und Risikomanagement					
4.	Die Bestimmungen betreffend die interne Revision gemäß § 19 Abs. 1 dritter und vierter Satz ZaDiG wurden beachtet	o	o	o	o	o
5.	Die Anforderungen an die Konzessionserteilung gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 und § 7 Abs. 1 Z 3 ZaDiG wurden auch nach Konzessionserteilung beachtet und die sonstigen organisatorischen Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 1 und 3 ZaDiG wurden beachtet	o	o	o	o	o
6.	Die Verpflichtung der unverzüglichen Meldung an den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans gemäß § 19 Abs. 2 dritter Satz ZaDiG wurde beachtet	o	o	o	o	o
7.	Die sonstigen Verpflichtungen der Geschäftsleiter gemäß § 19 Abs. 2 ZaDiG wurden beachtet	o	o	o	o	o
8.	Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 19 Abs. 4 ZaDiG wurde beachtet	o	o	o	o	o
	Melde- und Anzeigeverpflichtungen					
9.	Die Anzeigepflichten gemäß § 11 ZaDiG wurden befolgt	o	o	o	o	o
10.	Bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß § 11 Abs 2 ZaDiG wurde auf das Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen geachtet	o	o	o	o	o
11.	Die Anzeigeverpflichtung betreffend Auslagerungen gemäß § 21 Abs. 3 ZaDiG wurde beachtet	o	o	o	o	o
12.	Die Anzeigeverpflichtung betreffend Agenten gemäß § 22 Abs. 1 ZaDiG wurde beachtet	o	o	o	o	o
	Verbraucherbestimmungen					
13.	Die Bestimmungen des § 19 Abs. 5 ZaDiG in Verbindung mit § 33 BWG „Verbraucherkreditverträge“ wurden beachtet	o	o	o	o	o
14.	Die Bestimmungen des § 19 Abs. 5 ZaDiG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Z 1 lit. c und d, Z 2, Abs. 2 BWG „Preisaushang und Werbung“ wurden beachtet	o	o	o	o	o
15.	Die Bestimmung des § 19 Abs. 5 ZaDiG in Verbindung mit § 36 BWG „Geschäftsbeziehungen zu Jugendlichen“ wurde beachtet	o	o	o	o	o
	Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (§ 19 Abs. 5 ZaDiG)					
16.	Bei der Feststellung und Überprüfung der Identität wurden beachtet					
	- die Vorschriften des § 40 Abs. 1 BWG über die Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden	o	o	o	o	o
	- die Vorschriften des § 40 Abs. 2 BWG über die Feststellung und Überprüfung der Identität von Treuhändern und Treugebern	o	o	o	o	o
	- die Vorschriften des § 40 Abs. 2a Z 1 BWG über die Feststellung und Überprüfung anhand risikobasierter und angemessener Maßnahmen der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern	o	o	o	o	o
17.	Aus der Überprüfung der risikobasierten und angemessenen Maßnahmen ist kein Zuwiderhandeln gegen die Pflichten					
	- des § 40 Abs. 2a Z 2 BWG, Informationen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, ersichtlich	o	o	o	o	o
	- des § 40 Abs. 2a Z 3 BWG, eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung durchzuführen, ersichtlich	o	o	o	o	o
	- des § 40 Abs. 2e BWG, die Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität auch auf die bestehende Kundschaft anzuwenden, ersichtlich	o	o	o	o	o
18.	Eine Risikoanalyse gemäß § 40 Abs. 2b BWG wurde durchgeführt	o	o	o	o	o
19.	Das Institut verwendet Verfahren, die sicherstellen, dass gemäß § 40 Abs. 2d BWG bei nicht ausreichender Identifizierung und Informationslage keine Geschäfte abgewickelt werden	o	o	o	o	o
20.	Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen, Belegen und Aufzeichnungen gemäß § 40 Abs. 3 BWG wurde beachtet	o	o	o	o	o
21.	Das Institut bedient sich zur Erfüllung der Pflichten nach § 40 Abs.1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG Dritter	o	o	o	o	o
Frage 22 ist nur zu beantworten, falls Frage 21 mit „ja“ beantwortet wurde. Falls Frage 21 mit „nein“ beantwortet wurde, ist keine Erläuterung in Teil II erforderlich						
22.	Die Vorschriften des § 40 Abs. 8 BWG betreffend die Erfüllung der	o	o	o	o	o

	Pflichten nach § 40 Abs. 1, 2 und 2a Z 1 und 2 BWG durch Dritte wurden beachtet					
23.	Die Vorgaben für vereinfachte Sorgfaltspflichten					
	- gemäß § 40a Abs. 5 BWG hinsichtlich des Nachweises der Identität des Treugebers wurden erfüllt	0	0	0	0	0
	- gemäß § 40a Abs. 6 BWG hinsichtlich der Aufbewahrung ausreichender Informationen wurden erfüllt	0	0	0	0	0
24.	Verstärkte Sorgfaltspflichten wurden angewendet					
	- gemäß § 40b Abs. 1 BWG in Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht	0	0	0	0	0
	- gemäß § 40b Abs. 1 Z 1 BWG bei Ferngeschäften	0	0	0	0	0
	- gemäß § 40b Abs. 1 Z 2 und § 40d Abs. 1 BWG bei Korrespondenzbanken aus Drittländern	0	0	0	0	0
	- gemäß § 40b Abs. 1 Z 3 BWG bei Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen	0	0	0	0	0
25.	Aus der Überprüfung ist kein Zuwiderhandeln gegen § 41 Abs. 4 BWG hinsichtlich					
	- der Einführung angemessener und geeigneter Strategien und Verfahren für Verdachtsmeldungen gemäß Z 1 ersichtlich	0	0	0	0	0
	- der Einführung angemessener und geeigneter Strategien und Verfahren für die übrigen in Z 1 erfüllten Sorgfaltspflichten ersichtlich	0	0	0	0	0
	- der Mitteilung der Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in den Zweigstellen und Tochterunternehmen in Drittländern gemäß Z 2 ersichtlich	0	0	0	0	0
	- Schulungsmaßnahmen gemäß Z 3 ersichtlich	0	0	0	0	0
	- der Einrichtungen von Systemen, um rasch Auskunft über Geschäftsbeziehungen geben zu können gemäß Z 4 ersichtlich	0	0	0	0	0
	- des Beauftragten gemäß Z 6 ersichtlich	0	0	0	0	0
26.	Die Verpflichtungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 betreffend die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers wurden beachtet.	0	0	0	0	0
	Rechnungslegung					
27.	Die sachliche Richtigkeit der Bewertungen einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen wurde beachtet	0	0	0	0	0
28.	Im Anhang des Jahres- oder Konzernabschlusses sind besondere Segmentinformationen über Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Abs. 2 ZaDiG samt Nebentätigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 ZaDiG offen gelegt	0	0	0	0	0
	Weitere Verpflichtungen					
29.	Die Bedingungen für die Gewährung von Krediten des § 5 Abs. 5 Z 1 bis 3 ZaDiG wurden beachtet	0	0	0	0	0
30.	Die Bestimmungen gemäß § 17 ZaDiG „Sicherung der Kundengelder“ wurden beachtet	0	0	0	0	0
31.	Die Bestimmungen gemäß § 18 ZaDiG „Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen“ wurden beachtet	0	0	0	0	0
32.	Die Bestimmungen betreffend Auslagerung betrieblicher Aufgaben gemäß § 21 Abs. 1 und 2 ZaDiG wurden beachtet	0	0	0	0	0

Teil II

1. Erläuterungen und Darstellungen des Abschlussprüfers zu

- Gesetzesverletzungen und sonstigen Beanstandungen (bei Antworten: „nein“ oder „erläuterungsbedürftig“)
- Ausnahmen von Bestimmungen der in Teil I angeführten Gesetze (bei Antwort: „nicht anwendbar“)

2. Wesentliche Feststellungen des Abschlussprüfers über Vorfälle oder Tatsachen, für die entweder keine Fragestellung in Teil I vorgesehen ist oder die eine konkretere Darstellung verlangen.